

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 04. Dezember 2020 Nummer 26

Allgemeinverfügung der Stadt Wesseling zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird die nachfolgende Allgemeinverfügung hiermit nachrichtlich öffentlich bekanntgemacht:

Gemäß der §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nummer 2 und 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW), § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO), §16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht unter Berücksichtigung des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 zu Nummer 7 zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Wesseling folgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnung

Für das Gebiet der Stadt Wesseling wird folgende Anordnung getroffen:

1. Hinausgehend über die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) haben in den Schulen der Primarstufe ab der Klasse 2 alle Personen innerhalb der Unterrichtsräume aus Gründen des Infektionsschutzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Regelung des § 3 Absatz 1 CoronaSchVO zu tragen, sobald sie ihren Sitzplatz verlassen.
2. Diese Regelung gilt auch für Betreuungsräume in der Offenen Ganztagschule (OGS).
3. Es liegt im Ermessen der Leitungen, die in Nr. 1 aufgenommene Regelung einheitlich für die 1. Klassen festzulegen.

Dies gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 20. Dezember 2020.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt.

Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind.

Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion.

Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Da die 7-Tages-Inzidenz seit dem 18.10.2020 über dem Wert von 50 liegt, hat die untere Gesundheitsbehörde des Rhein-Erft-Kreises durch Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 die Gefährdungstufe 2 festgestellt.

Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig.

Unter Berücksichtigung der lokalen dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen, des bisherigen Infektionsgeschehens in den Schulen der Primarstufe und unter Beachtung der nicht auszuschließenden schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen bei Ansteckung mit dem Virus, sind auch im Grundschulbereich weitergehende Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, eine Ansteckung mit dem Virus zu verhindern, eine Ausbreitung einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Verlassen des Sitzplatzes ist eine geeignete Maßnahme, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Maßnahme sichert das Offenhalten der Schulen und den Präsenzunterricht. Andere gleich geeignete Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt die zeitliche Befristung bis zum 20. Dezember 2020.

Bekanntmachung:

Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW in der aktuell gültigen Fassung tritt die Allgemeinverfügung nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wesseling, den 30.11.2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Erwin Esser
